

(6) Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie der Einrichtungen zur Mitbenutzung sind mittwochs 13.00 Uhr Sirenenprobeläufe mit dem Prüfsignal durchzuführen.

(7) Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise sind berechtigt, bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen, die die Funktionsfähigkeit der Sirenenanlagen gefährden, Sirenenprobeläufe in kürzeren Zeitabständen als im Abs. 6 festgelegt, anzuweisen.

(8) Die Überprüfung der Betriebsbereitschaft von Sirenenanlagen nach dem Neuaufbau sowie nach Instandhaltungsarbeiten hat mit dem Prüfsignal zu erfolgen.

§ 4

Verantwortung zentraler Staatsorgane

(1) Der Hauptverwaltung Zivilverteidigung obliegt

- a) die Festlegung der Grundsätze zum Auf- und Ausbau des Sirensystems,
- b) die Organisation der Durchführung der Sirenenprobeläufe gemäß § 3 Abs. 6,
- c) die Durchführung von Erprobungen, Überprüfungen und Kontrollen im Sirensystem.

(2) Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen obliegt

- a) der Auf- und Ausbau sowie die Gewährleistung der ständigen Betriebsbereitschaft des Sirensystems,
- b) die Sicherung der zweckgebundenen Planung und Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds im Verantwortungsbereich,
- c) die Auftragserteilung für die Entwicklung und Produktion sowie den Bezug von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 2 Abs. 1 und für den Einsatz von Steuereinrichtungen zur Fernauslösung über Leitungen im staatlichen Fernmeldenetz.

(3) Dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik obliegt, im Rahmen der Pläne und Bilanzen, die Entwicklung und Produktion der Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c.

§ 5

Verantwortung örtlicher Räte

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich für die

- a) Ermittlung des Bedarfs zu errichtender Sirenenanlagen,
- b) Auswahl der Standorte der Sirenenanlagen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fernmeldeamt bzw. Post- und Fernmeldeamt sowie dem Fernsprechamt Berlin, Hauptstadt der DDR,
- c) Unterstützung der Deutschen Post bei
 - der Mitnutzung von Grundstücken für den Aufbau von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 20 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345),
 - der bilanzmäßigen Sicherstellung der Errichtung und Instandhaltung der Sirenenanlagen,
- d) Kontrolle der Wirksamkeit des Sirensystems, die Analyse und Auswertung der Ergebnisse von Sirenenprobeläufen und unverzügliche Benachrichtigung der Deutschen Post bei Störungen,
- e) Umstellung der Auslöseeinrichtungen auf die programmierte Steuerung des Sirensignals gemäß Anlage Ziff. 1.

(2) Die Räte der Bezirke haben den Bedarf an neu zu errichtenden Sirenenanlagen bezirklich zu erfassen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Volkswirtschaftsplanung den Bezirksdirektionen der Deutschen Post zu übergeben.

(3) Die Räte der Bezirke sind berechtigt

- a) Betriebe mit der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie Einrichtungen zur

Mitbenutzung gemäß den Rechtsvorschriften zu beauftragen,

- b) Betrieben die Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems zu gestatten, wenn
 - für die Mitbenutzung grundsätzlich das Sirensignal gemäß Anlage Ziff. 1 zur Anwendung kommt,
 - die Erkennbarkeit von Sirensignalen anderer Mitbenutzer nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Errichtung und Instandhaltung

(1) Rechtsträger der Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems gemäß § 2 Abs. 1 ist die Deutsche Post.

(2) Für die Montage-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems ist grundsätzlich die Deutsche Post verantwortlich. Erforderliche Maßnahmen der Instandhaltung an Sirenenanlagen sowie an Gebäudeteilen, auf/an denen sich Sirenenanlagen befinden, sind zwischen der Deutschen Post und den örtlichen Räten bzw. Betrieben zu vereinbaren.

(3) Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems, die durch die Deutsche Post in Betrieben errichtet werden, sind Grundmittel der Deutschen Post. Ihr obliegt die Instandhaltung.

(4) Die Deutsche Post kann der Errichtung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems durch Betriebe zustimmen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, die in Betrieben errichteten Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie Einrichtungen der Mitbenutzer zu kontrollieren und Auflagen gemäß § 21 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen zur kurzfristigen Beseitigung festgestellter Mängel zu erteilen bzw. bei grober Gefährdung der Sicherheit diese bis zu deren Wiederherstellung außer Betrieb zu nehmen.

§ 7

Einrichtungen der Mitbenutzer

(1) Einrichtungen der Mitbenutzer, die an das Sirensystem angeschlossen werden sollen, bedürfen der Herstellungsgenehmigung gemäß den §§ 4 und 8 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr - (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(2) Die Mitbenutzer sind Eigentümer der Einrichtungen gemäß Abs. 1. Sie sind für deren Planung, Finanzierung, Montage, Inbetriebnahme, Betriebsbereitschaft, Instandhaltung und Sicherheit verantwortlich.

(3) Den Mitbenutzern ist es verboten, ohne vorherige Zustimmung der Deutschen Post, technische Änderungen an Anlagen und Einrichtungen des Sirensystems sowie an Einrichtungen zur Mitbenutzung vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können für ihren Verantwortungsbereich Festlegungen zur Durchsetzung dieser Anordnung treffen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1987

**Der Minister
für Post- und
Fernmeldewesen**

Schulze

**Der Leiter
der Zivilverteidigung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

**Peter
Generalleutnant**